

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 22

Artikel: Merkts Euch, Ihr oberflächlichen Gegner!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petit éile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Annoncen-Regie:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Merkts Euch, Ihr oberflächlichen Gegner!

Vorbemerkung der Redaktion. Als das schöne Wort „Schundliteratur“ ersonnen war, da zog man aus der Kumpelkammer gegnerischer Schadenfreude den Antipoden „Schundfilm“. Und man konstruierte gleich einen „verblüffenden“ Kausalzusammenhang. Ein Zetern hob an, daß der Detektivfilm dgas Verbrechergezüchte mehre und nähre. Schauerphantasien malten „all das Elend“ phantastisch aus u. ihr Anhang, der willenlos glaubt, war groß und wird stets größer. Da freut es uns denn, diesem unmotivierten Geschwätz einmal ein kompetentes Urteil entgegenzusetzen, das Herrn Gerichtsassessor Hellwig in Berlin zum Verfasser hat. Wir empfehlen es größter Beachtung und ersuchen unsere Leser, es sich als Kampfmittel sorgfältig aufzubewahren. Gelegenheit zum Gebrauch wird wohl vorhanden sein.

Mehrere sind schon Fälle aus der Schweiz geschildert worden, in welchen angeblich ein Zusammenhang zwischen Kinobesuch und Kriminalität der Jugendlichen festgestellt sein sollte. Fast regelmäßig handelte es sich aber um nicht kontrollierbare Angaben auf Grund von Zeitungsnotizen. In einem Falle habe ich den Versuch gemacht, die Angaben aufzuklären. Es handelte sich um das Strafverfahren gegen den am 8. Januar 1895 geborenen Handlanger Sch., den am 2. Januar 1895 geborenen Handlanger Walter Kn.,

und den am 2. Januar 1895 geborenen Schuhmacherlehrling Hans B., sowie den am 24. August 1895 geborenen Taglöhner Camille Kr. Nach den Akten des Kantons Zürich, die mir liebenswürdigerweise übersandt worden sind, sind die Angeklagten durch Urteil vom 27. März bzw. 2. April 1913 wegen schweren Diebstahls verurteilt worden, und zwar Sch. wegen vollendeten schweren Diebstahls in fünf Fällen, wegen versuchten Diebstahls in einem Fall, wegen Trunkenheit und Skandals, sowie der Dienstschwreibung zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und zwei Wochen Haft, Kn. wegen vollendeten Diebstahls in 7 Fällen und versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen, wegen Trunkenheit und Skandals zu 20 Monaten Gefängnis und einer Woche Haft, B. wegen vollendetem Diebstahl in einem Falle und versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 6 Monaten Gefängnis.

Schon seit längerer Zeit hatten Kn. und B. geplant, wie sie selbst zugaben, einen Einbruchsdiebstahl im Allgemeinen Konsumverein zu verüben. Da ihnen die notwendigen Handwerkzeuge fehlten, kamen sie überein, sich diese aus einem damals im Rohbau stehenden Neubau zu verschaffen. Dies taten sie auch.

Dieser Fall bildet zugestandenermaßen die Einleitung zu einer ganzen Serie von Diebstählen, im ganzen 12 Fällen. Hieran beteiligten sich anfangs Kn., B. und Kr., von Juli 1912 an auch Sch. und zwar in führender Rolle. In sämtlichen Fällen handelte es sich um Komplottdiebstahl. Schon der erste Einbruch zur Beschaffung der Werkzeuge ist nach mehrfachen Beratungen erfolgt, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, die hier gestohlenen Werkzeuge bei weiteren vorgesehenen Einbrüchen zu verwenden. Auch

gaben die Angeklagten zu, daß sie jedesmal vereinbarten, wo sie sich treffen wollten, und daß sie dann berieten, was weiter zu machen sei. Der Sinn der Verabredung war der, unter gemeinsamer Unterstützung zu stehlen, wo nur immer sich eine Aussicht auf Erfolg bot.

Dies ist das Charakteristische des Vorgehens der Angeklagten, daß es durch das Mitsführen von Waffen in einzelnen Fällen zu einem äußerst gemeingefährlichen gestempelt wird. Dazu gesellt sich dann in mehreren Fällen noch eine niederrächtige Verstörungssucht, die in einer schmutzigen und jeder Beschreibung spöttenden Weise zum Ausdruck kommt und dazu beitrage, den Charakter der verbrecherischen Handlungsweise der Angeklagten noch zu erschweren.

Gefäßt wurden die Angeklagten dadurch, daß sie Gegenstände am Tatort zurückgelassen hatten, sowie dadurch, daß sie sich durch ihr Wesen verdächtig machten.

Über die Motive ihrer verbrecherischen Tätigkeit haben die Angeklagten bei den Vorermittlungen folgendes an: Sch., dessen Vater Maurer war und der fünf Geschwister hatte, hatte oft seine Arbeit gewechselt und war die letzten Monate stellungslos gewesen. „Ich habe nie an das Stehlen gedacht, bis ich im Sommer mit Kr. und Kn. zusammengekommen bin . . . Wir haben von diesem und jedem gesprochen. Wenn wir an einem unbewohnten Haus vorbeigingen, in welchem wir glaubten, etwas holen zu können, so brachen wir ein. Meine Absicht war, möglichst viel Geld zusammenzubringen, damit ich von hier fort konnte ans Meer. Meine Absicht war schon lange, Matrose zu werden. Ich hätte 280 Fr. gebraucht, um meine Absicht zu verwirklichen. Ich hatte immer noch zu wenig Geld, deshalb habe ich den Plan nicht ausgeführt.“

Kn., der drei Geschwister hatte und dessen Vater Eisen-dreher war, hatte gleichfalls die Arbeit oft gewechselt. Er gab bei seiner Vernehmung an, daß er von den andern überredet worden sei; von einer Beeinflussung durch das Kino erwähnte er nichts. Dagegen sagte sein Vater folgendes: Walter war ein schlechter Schüler, weil er faul und übermüdig war. Die Schule machte er nicht fertig . . . Er besuchte häufig den Kinematographen. Als dort die Schaustellung mit den Pariser Automobilbanditen war, kam er in große Aufregung, so daß ich ihn warnen mußte. Es nützte aber nichts. Walter weiß, daß er nicht stehlen soll, und daß das strafbar ist. Ich glaube, daß er durch schlechte Gesellschaft und durch den Kinematographen verdorben worden ist.

Kr., der zwei Geschwister hatte und dessen Vater im Jahre 1911 Selbstmord begangen hatte, war zunächst ein Jahr in der Lehre bei einem Schuhmacher, trat dann aber aus, weil er angeblich nichts lernte. Dann war er zwei Jahre arbeitslos und schließlich wieder in einer Lehrstelle bei einem Schuhmacher. „Ich kann nicht sagen, daß wir schon voraus abgemacht haben, wir wollen gemeinschaftliche Diebstähle begehen. Wir haben, wenn wir zusammengekommen sind, besprochen, was wir weiter machen könnten. Ich hatte zu Hause genug zu essen und zu trinken. Ich ließ mich zu dem Diebstahl überreden, weil ich gerne Taschengeld gehabt hätte und nirgends einen Verdienst fand, obgleich ich ernstlich Arbeit gesucht hatte. Ich hörte von meinen Kameraden und von meinem Bruder schlechte Lektüre,

z. B. die Geschichte von dem Räuberhauptmann Störtebecker. Wir besuchten auch gemeinschaftlich die Kinematographen. Wir suchten namentlich solche auf, in denen wir Räubergeschichten, Verbrechen usw. zu sehen bekamen. Wir sahen dort auch namentlich, wie Einbrüche gemacht werden, und wie wir es machen müßten, um von der Polizei nicht erwischt zu werden. Wir haben nach den Schaustellungen gewöhnlich über das Geschehene gesprochen. Wir haben verabredet, Einbrüche und Diebstähle zu begehen, wo wir nur etwas Passendes finden könnten. Wir hätten noch weiter gemacht, wenn wir nicht erwischt worden wären.“ — Kr., der zwei Geschwister hatte und dessen Vater gestorben war, als er kaum zwei Jahre alt war: „Wir haben uns nicht verbunden zur gemeinschaftlichen Begehung von Diebstählen. Bei den Zusammenkünften haben wir, wenn wir nicht wußten, was anfangen, einen Einbruch besprochen und dann ausgeführt.“ Sein Stiefvater gab folgendes an: „An den Sonntagen ist er oft in den Kino gegangen und ist abends nicht zur rechten Zeit zum Nachessen gekommen.“ Er gab ferner an, daß er möglicherweise nicht streng genug mit seinem Stieffohn gewesen sei, da dieser als Kind eine Operation durchgemacht habe und dann kränklich gewesen sei. Im Sommer sei er von dem Vater der Kn. gewarnt worden, seinen Stieffohn mit Kn. verkehren zu lassen, da er von diesem nur Zwecktes lerne. Kr. erzählte noch folgendes: „Ich bin durch Kn. und B. dazu gebracht worden, daß ich mich an den Einbruchsdiebstählen beteiligte. Sie stellten mir in Aussicht, daß wir diese und jene Unternehmung ausführen wollten. Ich war gleichgültig und ließ mich ohne weiteres überreden. Ich war vorher im Recht, habe fleißig gearbeitet und den Zahltag den Eltern abgeliefert. An den Sonntagen gaben mir die Eltern 1 bis 1.50 Fr. Taschengeld. Ich weiß, daß ich nicht stehlen darf und daß ich mich strafbar mache, wenn ich stehle. Ich weiß selbst nicht, wie ich dazu gekommen bin, mitzumachen. Die Einbrüche, bei denen ich mitgemacht habe, sind Dummheiten. Ich habe mir eigentlich nie dabei gedacht, daß ich mir Geld oder andere Sachen beschaffen wollte. Schuld an meinen Vergehen ist jedenfalls auch der Kinematograph. Es werden Einbrüche in Landhäuser dargestellt; das gefiel mir, und wir dachten, solche ebenfalls zu unternehmen.“

Wenn man lediglich auf diese protokollierten Aussagen der Angeklagten gestützt, sich ein Urteil darüber bilden sollte, ob in diesem Fall ein nachweisbarer verdecklicher Einfluß durch den Kinematographen ausgeübt worden ist, so würde man wohl zu einem negativen Ergebnis kommen müssen. Es handelt sich hier offenbar um Burschen, die Verbrechensneigung hatten und die wohl nicht erst durch etwa von ihnen gesehene Schundfilme auf den Weg des Verbrechens gekommen sind. Wenn man irgend eine äußere Beeinflussung annehmen will, dann liegt die Vermutung viel näher, daß die Burschen durch die Zeitungsnotizen über Einbruchsdiebstähle oder auch durch ältere Geノossen veranlaßt worden sind, den Versuch zu machen, sich auf diese Weise Geld zu verschaffen. Es scheint allerdings, als ob dennoch eine falsche Beziehung zwischen dem Kino-besuch und dem Verbrechen der Angeklagten bestanden hat, da das Gericht zu der Überzeugung gekommen ist, daß ein derartiger Kausalzusammenhang wirklich bestehet. Es mag

freilich dahingestellt bleiben, ob das Gericht diese Überzeugung auf Grund richtig gewerteter Tatsachen sich gebildet hat oder ob nicht vielmehr der Gerichtshof durch die in den letzten Jahren gegen die Kinotheater erhobenen Vorwürfe suggestiv beeinflußt worden ist, einen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen der Angeklagten und ihren Kinobesuchen für gegeben zu erachten, trotzdem ein solcher nicht bestand oder doch jedenfalls nicht einwandfrei nachgewiesen worden war.

In seiner Erkenntnis führt das Gericht über diese Frage folgendes aus: „Der öffentliche Ankläger hat mit Recht auf die in jüngster Zeit besonders häufigen und schweren Fälle von Komplottdiebstählen durch Jugendliche hin gewiesen und den Ursachen dieser Erscheinung (Kinematograph, schlechte Erziehung usw.) nachgeforscht und auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die moderne, übertriebene, an „Humanitätsduselei“ streifende Jugendschutzbewegung, die in der neuesten Gesetzgebung zur Geltung gelangt ist, zum Teil eine gewisse Mitschuld an diesem Zustande trafe, indem das Bewußtsein erhöhten Schuhes und sehr erschwerter Bestrafungsmöglichkeit gerade den gegenwärtigen Effekt bei verbrecherisch veranlagten jungen Leuten zur Folge hätte als den gewünschten. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Dinge näher einzutreten. Es möge die Feststellung genügen, daß all die genannten Ursachen in cau tatsächlich vorliegen.“

Das Gericht hält offenbar im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft einen ungünstigen Einfluß der kinematographischen Vorführung auf die Angeklagten für erwiesen, allerdings ist das Gericht keineswegs der Meinung, daß die Straftaten lediglich durch das Anschauen der Schundfilme bewirkt worden seien, sondern hält den Kinobesuch nur für eine von mehreren gleichzeitig wirksam gewesenen Verbrecherursachen. **Dass dem Kinobesuch jedenfalls kein maßgebender Einfluß eingeräumt werden kann**, ergibt sich schon aus den Vorstrafen der Angeklagten. Sch. war 1911 schon wegen einfachen und schweren Diebstahls und wegen Sachbeschädigung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden, im selben Jahre wieder zu drei Monaten Gefängnis wegen Diebstahls und dann noch wegen Urkundenfälschung zu fünf Wochen Gefängnis. Die Fürsorgungsanträge des Gerichts waren durch das Polizeidepartement nicht ausgeführt worden. An. war nur polizeilich wegen Feldfrevels vorbestraft, wenn man ein seit Begehung der in vorliegendem Falle zu beurteilenden Handlungen gefälltes Urteil, durch welches An., B. und M. wegen Diebstahls Strafen von mehreren Monaten Gefängnis erhalten hatten, nicht in Betracht zieht. B. war wegen kleinerer Diebstähle, die nicht zur Anzeige gelangt waren, durch die Vormundschaftsbehörden unter Schutzaufsicht gestellt worden. Erfolge hatte dieselbe nicht gehabt. Kr. war nicht vorbestraft, sein Leumund war trotzdem nicht gut. Von seinem früheren Arbeitsort war er wegen eines Diebstahls entlassen worden.

Zieht man das Fazit aus diesen Tatsachen, so wird man zu der Überzeugung gelangen müssen, daß der vorliegende Fall kaum geeignet sein dürfte, zur Stütze der Ansicht zu dienen, daß Schundfilme einen Verbrecheranreiz geben.

Eingabe der Zürcher Kinobesitzer.

An die
Polizeidirektion des Kantons Zürich.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Der unterzeichnete Verband im Auftrage der Sektion Zürich gestattet sich, hiermit mit folgendem Gesuch an Sie heranzutreten.

Fast täglich kommt es in den Kinotheatern zu Auseinandersetzungen mit Eltern, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in unsere Theater mitnehmen möchten. Die Ansicht des Publikums war bisher diejenige, daß es ein Eingriff in die Elternrechte bedeute, wenn auch den **nicht schulpflichtigen Kindern** der Besuch der Lichtspiele in Begleitung der Eltern nicht gestattet werde. Wir geben zu, daß schulpflichtige Kinder die gewöhnlichen Kinovorstellungen nicht besuchen sollen, dagegen Kindern, welche noch nicht in die Schule gehen, fehlt das Verständnis und können ja solche zudem auch noch nicht lesen, sodaß ein Film, ange nommen ein Drama, für dieselben absolut keine Einwirkung haben kann.

Zudem werden die Eltern jedenfalls nicht so kurzfristig sein und ihre Kinder in Vorstellungen mitnehmen, wo dieselben Schaden leiden können.

Es kommt sehr oft vor, daß Beamten- und Arbeiterfamilien am Sonntag gern ein interessantes und lehrreiches Filmstück sehen würden, jedoch nicht so mit Glücksgütern versehen sind, für die minderjährigen Kinder eine Kindermagd zu halten.

Wir möchten daher den hohen Regierungsrat höflich einladen, die bestehende Verordnung dahin abzuändern:

„Nur schulpflichtigen Kindern ist der Besuch der gewöhnlichen Lichtspiel-Vorstellungen gänzlich zu verbieten. Die übrigen Kinder haben nur in Begleitung der Eltern bis abends 6 Uhr Zutritt. Fehlbare Kinobesitzer, sowie auch die Eltern sind zur Anzeige zu bringen und entsprechend zu bestrafen.“

Wir hoffen gerne, daß Sie mit unseren Ansichten einig gehen und nicht verfehlten werden, vorstehendes Gesuch einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen. Für Ihr Entgegenkommen danken Ihnen im voraus bestens und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit!

Zürich, am 29. Mai 1915.

Der Vorstand des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz.



Der neue Kinostil.



Als eine gute Folge des Krieges erwartet Dr. Wilhelm A. Richter im Türmer (Greiner u. Pfeiffer, Stuttgart) eine Umlistung des Kinos. Was können wir, fragt der Ver-

